

Informationsblatt zum Referenz-Flächenabgleich Version 1 – 09.08.2021

1. Allgemeine Informationen

Nach den unionsrechtlichen Vorgaben dürfen Beihilfen im Rahmen der flächenbezogenen Maßnahmen nur für landwirtschaftlich genutzte Flächen gewährt werden. Zudem sind Landschaftselemente (LSE) im Rahmen des Österreichischen Umweltprogramms nur dann prämienfähig, wenn diese die Voraussetzungen für die Anerkennung als LSE erfüllen. Die AgrarMarkt Austria (AMA) wurde mit der Festlegung der Referenz beauftragt. Die AMA muss daher sicherstellen, dass auch nur für landwirtschaftlich genutzte Flächen Beihilfen gewährt werden. Dazu ist eine zwingende Überprüfung der Referenzparzellen erforderlich. Die Prüfung erfolgt im Rahmen eines EDV-gestützten Abgleichs. Dabei werden nicht landwirtschaftliche Nutzflächen (NLN), flächige Landschaftselemente (FLSE) sowie gelöschte LSE mit der Beantragung aus den Förderarten der vergangenen vier Jahre abgeglichen. Betroffene haben im Rahmen einer Sachverhaltserhebung die Möglichkeit, zu den gegenständlichen Auffälligkeiten im Rahmen einer Sachverhaltsdarstellung Stellung zu nehmen und zusätzliche Informationen zur Klärung an die AMA zu übermitteln.

Wenn die Referenzanpassungen durch die AMA den Verhältnissen in der Natur entsprechen und gegenständliche Flächen oder LSE irrtümlich beantragt wurden, ist keine Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln.

Achtung:

Pauschalaussagen wie:

„Ich habe mich auf die Referenz verlassen“

„Fläche wurde immer landwirtschaftlich genutzt“

„Fläche war immer LN“

„Das LSE ist immer noch vorhanden“

„LSE war auf dem Luftbild so ersichtlich“

können **ohne** weitere Nachweise **nicht berücksichtigt** werden.

War es dem Förderwerber bei der Antragstellung nicht zumutbar einen vorliegenden Referenz- oder Digitalisierungsfehler zu erkennen oder wurde auf das Ergebnis einer Vor-Ort-Kontrolle vertraut, kann nach Prüfung der vorliegenden Umstände von einer Verwaltungssanktion abgesehen

werden. In diesem Fall erfolgt lediglich eine Richtigstellung. Dieser Umstand muss in der Sachverhaltsdarstellung jedoch ausführlich und überzeugend begründet werden, zumal die Beweislast beim Antragsteller liegt.

2. NLN – Nicht landwirtschaftliche Nutzfläche

Da landwirtschaftliche Nutzflächen für das **gesamte Kalenderjahr** (vom 01.01. bis zu 31.12. des jeweiligen Antragsjahres) zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen müssen, wird in der Sachverhaltserhebung die Nutzung über das ganze Jahr erhoben. Eine Ausnahme bilden Flächenbeanspruchungen im öffentlichen Interesse, sofern ein Antrag auf Anerkennung von „Höherer Gewalt“ oder besonderer „flächen- oder bewirtschaftungsverändernder Umstände“ eingereicht und von der AMA genehmigt wurde.

Ausschlaggebend ist, dass nachgewiesen werden kann, wann die, auf dem Luftbild ersichtliche nicht landwirtschaftliche Nutzfläche entstanden ist.

2.1 Flächen mit baulichen Maßnahmen

Beinhaltet: Baustellen, Bauwerke, Erdbewegungen, technische Einrichtungen, Verkehrsflächen o.Ä.

Mögliche Beilagen für positive Berücksichtigung:

- Baubeginnanzeige, Projektdokumentationen, Rechnungen oder ähnliche sachdienliche Nachweise

Bei temporär nicht landwirtschaftlich genutzter Fläche:

- Beschreibung/Nachweis, wie lange die Fläche nicht der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestanden ist
- Aktuelles Foto, auf dem die Rekultivierung ersichtlich ist

2.2 Flächen ohne plausible landwirtschaftliche Nutzung

Beinhaltet: Rangierflächen, Lagerplätze, unbewachsene Flächen, Ausläufe, Freizeitflächen, Hofflächen, Wasserflächen und Wege

Mögliche Beilagen für positive Berücksichtigung:

- Fotos auf denen die landwirtschaftliche Nutzung während der einzelnen Jahre ersichtlich ist

Sind keine historischen Fotos der betroffenen Fläche vorhanden, ist der Sachverhalt ausführlich zu beschreiben. Hierbei ist auf folgende Fragen einzugehen:

- Warum entsteht laut Luftbild der Eindruck einer nicht landwirtschaftlichen Nutzfläche?
- Wie lange wurde die Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen? (Bei Rekultivierung einen aktuellen Fotonachweis beilegen!)
- Handelt es sich um eine Nutzungsänderung? Wann hat diese stattgefunden?

2.3 Überschilderung / Waldsaum

Bei überschilderten Waldrändern muss unter den Bäumen eine landwirtschaftliche Nutzung stattfinden.

Mögliche Beilagen für positive Berücksichtigung:

- Aktuelle Fotos (verortet auf einer mitgeschickten Hofkarte – inklusive Aufnahmestandort und in welche Richtung das Foto aufgenommen wurde)

2.4 Ausweitung von flächigen Landschaftselementen auf LN

Wenn im Zuge der Referenzwartung ein bestehendes flächiges LSE ausgeweitet oder neu erfasst wurde, jedoch in den Mehrfachanträgen-Flächen der vorhergehenden Jahre diese Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche beantragt worden ist, muss begründet werden, warum diese Beantragung gerechtfertigt war.

Entspricht der aufgrund des Luftbilds gewonnene Eindruck nicht dem Zustand in der Natur, muss mit Hilfe von Fotos und detaillierten Beschreibungen nachgewiesen werden, dass es sich nicht um ein LSE handelt.

Im Falle einer tatsächlichen Nutzungsänderung muss wiederum angeführt werden, wann diese stattgefunden hat und dies so gut wie möglich belegt werden.

2.5 Abweichende Digitalisierung beim neuen Luftbild

Abweichungen in der Digitalisierung ergeben sich, wenn eine Änderung der Beantragung aufgrund einer Änderung der realen Umstände (beispielsweise Anlage eines Weges) erfolgt, die Änderung jedoch noch nicht auf dem Luftbild ersichtlich ist. Dies kann dazu führen, dass die beantragte Fläche sich auf einem späteren Luftbild nicht genau mit der tatsächlichen Nutzfläche deckt. Dabei kann jene Fläche, welche im Mehrfachantrag-Flächen des betroffenen Jahres aus der Beantragung genommen wurde, mit der auf dem Luftbild ersichtlichen NLN verglichen und nur die tatsächliche Überbeantragung rückgefordert werden.

Dies ist möglich, wenn glaubhaft vermittelt wird, dass nach besten Wissen und Gewissen versucht wurde, die richtige Fläche aus der Beantragung zu nehmen.

Mögliche Beilagen für positive Berücksichtigung:

- Baubeginnanzeige, Projektdokumentation, Rechnungen

3. Landschaftselemente

Ausschlaggebend ist, dass nachgewiesen werden kann, dass ein LSE in der Natur noch besteht bzw. wenn eine Entfernung durchgeführt wurde, wann diese erfolgt ist. Dies gilt auch für Entfernung aufgrund öffentlichen Interesses.

3.1 Entfernung von Landschaftselementen

Besteht das gegenständliche LSE in der Natur noch:

- Aktuelles Foto

Wurde das LSE tatsächlich entfernt, muss der Zeitpunkt der Entfernung belegt werden.

Mögliche Beilagen für positive Berücksichtigung:

- Baubeginnanzeige
- Rechnung, der mit der Entfernung beauftragten Firma
- Bestätigungen der Naturschutzbehörde
- Detaillierte Beschreibung bei Entfernung in Eigenleistung

Wurde das LSE aufgrund öffentlichen Interesses entfernt, kann für das Jahr der Entfernung eine Prämie gewährt werden, wenn zeitgerecht ein Ansuchen auf Anerkennung von „Höherer Gewalt“ oder besonderer „flächen- oder bewirtschaftungsverändernder Umstände“ eingereicht und positiv beurteilt wurde.

Ersatzpflanzungen

Wurde eine Ersatzpflanzung durchgeführt und auch in einem Referenzänderungsantrag gemeldet, so kann in der Sachverhaltsdarstellung darauf verwiesen werden. Die Meldung einer Ersatzpflanzung im Zuge der Sachverhaltsdarstellung ist nicht möglich.

3.2 Fehlende Abgrenzung

Ist die Abgrenzung eines zuvor referenzierten LSE auf dem aktuellen Luftbild nicht (mehr) erkennbar und werden dadurch die Kriterien eines LSE nicht mehr erfüllt (z.B. Größe, Abstand...), wird die LSE-Referenz seitens der AMA gelöscht.

Für positive Berücksichtigung sind Fotos der Abgrenzung beizulegen:

- Wege oder Bäche über 2 m Breite
- Bei Einzelbäumen oder Sträuchern kann auch mit einem Zaun nachgewiesen werden, dass diese auf einer landwirtschaftlichen Fläche stehen

Hinweis:

Die Fläche um den Stamm muss gepflegt sein, unterschiedliche Gehölzarten gelten nicht als Abgrenzung und Waldsaum wird bereits als Teil des Waldes angesehen.

3.3 Landschaftselement widerspricht den Erfassungskriterien

Eine LSE Referenz wurde seitens der AMA gelöscht, weil sie laut neuem Luftbild nicht den Erfassungskriterien entspricht (LSE ist beispielsweise zu groß oder zu breit).

Entspricht das gegenständliche LSE in der Natur immer noch den Kriterien:

- Foto, auf welchem sichtbar ist, dass Teile der LSE-Referenz nicht dem LSE zuzurechnen sind (Wege, Wasserfläche, Lagerplatz, Auslauf o.Ä., siehe 3.2 Fehlende Abgrenzung)

Entspricht das gegenständliche LSE nicht mehr den Kriterien:

- Detaillierte Beschreibung, seit wann sich das LSE so verändert hat, dass es nicht mehr den Kriterien entspricht
- Historische/aktuelle Fotos und Luftbilder

3.4 Beanstandetes LSE ist Teil eines anderen LSE

Wurden von der AMA punktförmige LSE-Referenzen zu Gunsten einer flächigen LSE-Referenz gelöscht, dann ist für eine positive Berücksichtigung darauf hinzuweisen, dass der beanstandete Baum Teil des neu referenzierten flächigen LSE (z.B. Hecke/Ufergehölz) ist. Sofern der Umstand am Luftbild nicht plausibel erscheint, ist ein Fotonachweis zu erbringen.

4. Kontakt

Für Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung.

Fachliche Informationen:

→ Telefonhotline: 050 3151 DW 266 oder DW 7242

E-Mail-Adresse: gfm@ama.gv.at

Technische Hilfe zu Login und INVEKOS-GIS:

→ Telefonhotline: 050 3151 99

E-Mail-Adresse: einstiegshilfe@ama.gv.at

IMPRESSUM: Informationsblatt zum Referenz-Flächenabgleich der Agrarmarkt Austria (AMA)
Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200
Wien, Telefon: +43 50 3151 - 266, +43 50 3151 - 7242, E-Mail: gfm@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt zum Referenz-Flächenabgleich enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.